

Informationen zum Sozialpraktikum für Eltern der Schülerinnen und Schüler des WSG-S-Zweiges des neunjährigen Gymnasiums:

Nach § 30 Abs. 2 GSO müssen alle Schülerinnen und Schüler des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil ein Sozialpraktikum von mindestens 15 Arbeitstagen erfolgreich absolvieren, um in die 12. Jahrgangsstufe des neunjährigen Gymnasiums vorrücken zu können. Diese Zeit wird in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit, d.h. in den Ferien bis zum Ende der 11. Jahrgangsstufe abgeleistet. Die GSO ermöglicht den Schulen jedoch eine flexible Regelung hinsichtlich der Art und zeitlichen Einteilung dieser Leistung.

Die Ableistung des Sozialpraktikums wird daher am Peutinger-Gymnasium wie folgt geregelt:

- Das Praktikum muss bis zum Ende der 11. Jahrgangsstufe in unterrichtsfreier Zeit abgeleistet werden.
- Es umfasst 15 Arbeitstage à acht Stunden (bzw. à sieben Stunden für Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren) oder eine dazu adäquate Zeitdauer.
- Eine Aufteilung in mehrere Zeitabschnitte ist möglich, jedoch nicht zwingend. Jeweils ein Drittel der Pflichtzeit (also 5 Tage) kann auch auf die 8., 9., oder 10. Jahrgangsstufe vorgezogen werden., wobei in der 8. Jahrgangsstufe nur eine Beteiligung am Projekt „Change in“ der Stadt Augsburg möglich ist.
- Mit dem Praktikum kann also in Form der Teilnahme an „Change In“ ab der 8. Jahrgangsstufe begonnen werden, in jedem Fall muss das Praktikum bis zum Ende der Pfingstferien der 11. Jahrgangsstufe abgeschlossen sein.
- Die Art der Betätigung muss jedoch in unterschiedlichen Jahrgangsstufen verschieden sein.
- Im Verlauf der 11. Jahrgangsstufe muss verpflichtend mindestens eine Woche à fünf Tagen während der Ferien durchgehend in einer sozialen Einrichtung gearbeitet werden.
- Versäumnisse im Praktikum (auch krankheitsbedingte) müssen selbstverständlich nachgeholt werden.

- Ziel des Praktikums ist es, den Schülerinnen und Schülern mit einer entsprechenden sozialen Tätigkeit eine Begegnung mit der sozialen Wirklichkeit zu ermöglichen. Als Praktikumsstelle müssen deshalb entsprechende Einrichtungen gewählt werden. Generell sind sowohl Praktikumsplatz als auch Termine von den Schülerinnen und Schülern selbstständig zu organisieren. In Not- oder Zweifelsfällen wird selbstverständlich die Schule Unterstützung leisten.
- Stundenweises regelmäßiges soziales Engagement in außerschulischen Einrichtungen wie z.B. Sportvereinen, Kirchengemeinden, Pfadfindern etc. kann ebenfalls anerkannt werden, muss jedoch schriftlich nachgewiesen werden und setzt gleichzeitig den Nachweis einer Qualifikation als Übungsleiterassistent oder einer Jugendleiterausbildung (JuLeiCa) voraus.
- Die Anmeldung zu einem Sozialpraktikum muss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Praktikumsbeginn bzw. vier Wochen vor dem Beginn der Sommerferien in der Schule abgegeben werden, ansonsten kann seitens der Schule kein Versicherungsschutz gewährleistet werden.

Beispielhaft drei mögliche Varianten:

Schüler/in A leistet sein/ihr Sozialpraktikum im Lauf der 11. Jahrgangsstufe in den Ferien in drei ganzen Wochen ab.

Schüler/in B nimmt in der 8. Jahrgangsstufe am Projekt ‚Change In‘ teil und leistet die restlichen zwei Wochen im Lauf der 11. Jahrgangsstufe in den Ferien in zwei ganzen Wochen ab.

Schüler/in C nimmt in der 8. Jahrgangsstufe am Projekt ‚Change In‘ teil, leistet während der unterrichtsfreien Zeit in der 9. oder 10. Jahrgangsstufe eine Woche in einer sozialen Einrichtung seiner Wahl ab und absolviert schließlich in der 11. Jahrgangsstufe in den Ferien noch eine letzte Woche Sozialpraktikum in einer anderen sozialen Einrichtung.